

Amt für Verkehr und Tiefbau
Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

IIIIII KANTON **solothurn**

Gemeinden Deitingen, Derendingen, Egerkingen, Flumenthal, Härkingen, Kestenholz,
Luterbach, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen

Ausführungsprojekt N01

6-Streifen-Ausbau Luterbach - Härkingen

Nachfolgende kantonale Dienststellen wurden am 27. April 2018 zur Stellungnahme eingeladen und haben ihre Fachberichte eingereicht:

- Amt für Raumplanung
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie
- Solothurner Gebäudeversicherung, Abt. Feuerwehr
- Amt für Umwelt, Stellungnahme zum UVB 3. Stufe

Stellungnahme zu Handen des
Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

31. Juli 2018

Ausführungsprojekt N01 6-Streifen-Ausbau Luterbach-Härkingen Stellungnahme kantonale Dienststellen

1. Amt für Raumplanung (ARP)

1.1 Deitingen Schachen

UEF Schachen Deitingen Z38 / Erschliessung / SABA Schachen (Beilage Nr. b.4)

1.1.1 Erläuterungen

Nach dem kantonalen Erschliessungsplan "im Schachen" (öffentlich aufgelegt aber, noch nicht genehmigt) soll die Autobahnbrücke für den Fuss- und Radverkehr, für die landwirtschaftliche Erschliessung sowie als Notzufahrt (Polizei, Feuerwehr, Sanität u.ä.) dienen. Die Erschliessung entlang der Autobahn wird künftig nur noch zu Unterhaltungszwecken genutzt werden können.

Im Bauzonenplan wurde zudem das Gebiet, in welches die SABA zu liegen kommt, von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Landwirtschaftszone zurückgezont. Wir gehen davon aus, dass das Areal der SABA zukünftig Bestandteil des Nationalstrassenareals ist.

1.1.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [01] Der von der neuen SABA tangierte Flurweg wird gemäss Erschliessungsplan umgelegt und als neue Erschliessung ausgewiesen, insbesondere für das Ausreisezentrum. Das heisst, dass diese Verbindung zur Verfügung stehen muss, sobald der Weg entlang der Autobahn vorübergehend entfällt, oder es wird ein entsprechender Ersatz angeboten. Zusammenfassend muss die Erschliessung aller Einrichtungen im Schachen zu jeder Zeit gewährleistet sein.

1.2 Wildtierkorridor SO9 (Wildtierüberführung) / Landschaftspflegerische Begleitplanung

1.2.1 Erläuterungen

Aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht werden die Änderungen des Ausführungsprojektes der Wildtierüberführung begrüsst und ausreichend begründet. Die notwendigen Zuleitstrukturen werden in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren festgelegt. Die öffentliche Planaufgabe ist Ende August 2018 vorgesehen. Die im Bericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Beilage Nr. i.1.5) beschriebenen Massnahmen verbessern insgesamt die Lebensraumsituation für einheimische Pflanzen und Tiere.

1.2.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [02] Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Massnahmenkatalog in Kap. 5.1 des Berichtes Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) (Beilage Nr. i.1.5) muss durch eine ökologisch qualifizierte Umweltbaubegleitung sichergestellt werden.

1.3 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (AEM)

1.3.1 Erläuterung

Die AEM sind aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ausreichend und im vorgesehenen Umfang vollumfänglich umzusetzen.

1.4 Überführung Breitfeld-Feldweg-Oensingen (Z54A)

1.4.1 Erläuterung

Zurzeit laufen Arbeiten einer Richtplananpassung zur Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz. Diese Kiesgrube ist für die regionale Versorgung im Kanton Solothurn sehr wichtig.

1.4.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [03] Eine zweckmässige Erschliessung der Kiesgrube Aebisholz ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

2. Amt für Landwirtschaft (ALW)

2.1 Anpassung der Nutzungspläne der Gemeinden / Ausscheidung Verkehrsflächen

2.1.1 Erläuterungen

Aus den Unterlagen geht die abschliessende Zonierung gemäss digitalem Datenmodell aller definitiv beanspruchten Teilflächen nicht hervor. Das Amt für Landwirtschaft (ALW) geht davon aus, dass die nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen (Verkehrsflächen, Böschungen, Grünflächen) gemäss Datenmodell Nutzungsplanung des Kantons in der Regel der Verkehrsfläche Strasse (Code 420) zugeordnet werden. Entlang von Strassen und auch im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes, stellt sich immer wieder die Frage, welche Flächen, Böschungen und Hecken die Anforderung "Hauptzweck Landwirtschaft" erfüllen und deshalb weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzfläche angerechnet werden können und grundsätzlich beitragsberechtigt sind. Dies wird im Einzelfall durch das ALW entschieden.

2.1.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

[04] Bei den Anpassungen der digitalen Nutzungspläne ist das ALW anzuhören (analog zu den Baulinien).

2.2 Landwirtschaftliche Infrastrukturen

2.2.1 Erläuterungen Wegenetz und Kleinbrücken

Das an die Autobahn angrenzende Wegenetz wird, gestützt auf die Planunterlagen, weitestgehend gemäss aktuellem Bestand übernommen. Die Flurwege wurden im Rahmen diverser Güterregulierungen erstellt und nach Abschluss dieser Verfahren den jeweiligen Gemeinden zum Werkeigentum übertragen. Die meisten Gemeinden haben gestützt darauf ein Flurreglement für den Ausbau und Unterhalt erlassen. Aufgrund der damaligen Subventionierung der Wege durch Bund und Kanton unterliegen diese einem Zweckentfremdungsverbot, der Unterhaltungspflicht sowie einer Rückerstattungspflicht und bedürfen somit (Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998, SVV; SR 913.1, §§ 11, 12 Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, LG; BGS 921.11 sowie § 18 Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004; BoVO; BGS 923.12) einer Genehmigung durch das ALW. Alle Eingriffe oder sonstigen Vorhaben im Zusammenhang mit dem Wegenetz (dies gilt für die gesamte landwirtschaftliche Infrastruktur) sind deshalb nur mit frühzeitiger Absprache mit den jeweiligen Werkeigentümern sowie dem ALW, Fachstelle Strukturverbesserungen, möglich. Die durch den 6-Streifen-Ausbau erforderlichen Anpassungen, Ergänzungen etc. des bestehenden Flurwegenetzes, inkl. Kunstbauten im landwirtschaftlichen Interesse, müssen zulasten des Ausbauprojektes gehen. Die Werkeigentümer sind schadlos zu halten.

Die Wege werden, gestützt auf die Planunterlagen, ins Kulturland verschoben und an die Anschlüsse angepasst. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob Alternativen, z.B. Rückbaumöglichkeiten oder andere Anordnungen (Anpassungen der Wegeinfrastruktur an die aktuellen Anforderungen, Abstimmung auf Projekte der jeweiligen Gemeinden etc.) geprüft wurden. Bezüglich Wegenetz werden zudem als Ergänzung die Massnahmenblätter der Landwirtschaftlichen Planung (LP) aufzeigen, ob Handlungsbedarf besteht und / oder erwünscht ist. In der LP wurde seitens der Gemeinden u.a. darauf hingewiesen, dass die Flurwege z.T. zu schmal und nicht ausreichend tragfähig sind für die heute benutzten landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Ebenfalls wird das Ausbauprojekt selber das Flurwegenetz stark beanspruchen.

Die genaue Ausgestaltung muss mit den Werkeigentümern und dem ALW im Detail abgesprochen und an die heutigen Normen (Güterwege in der Landwirtschaft, Grundsätze für Subventionierungsvorhaben, Bundesamt für Landwirtschaft, 2014) angepasst werden, um zukünftige höhere Unterhaltskosten zu Lasten von Gemeinden, Eigentümern und Bewirtschaftern auszuschliessen.

2.2.2 Anträge zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [05] Aufgrund der technischen resp. rechtlichen Bedeutung des Flurwegenetzes sowie weiterer Elemente (z.B. Kleinbrücken, Bachdurchlässe) für die Landwirtschaft und **der Bewilligungspflicht bei Flurweegeingriffen** ist das weitere Vorgehen bezüglich der Flurwege im Rahmen der Detailplanung mit den Werkeigentümern (Gemeinden) und dem ALW, Fachstelle Strukturverbesserung, abzusprechen.
- [06] Die durch den 6-Streifen-Ausbau erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen des Flurwegenetzes haben zulasten des Ausbauprojektes zu gehen. Die Werkeigentümer sind schadlos zu halten.
- [07] Vorgängig zu den Bauarbeiten und der definitiven Beanspruchung ist nach den Vorgaben des ALW, Fachstelle Strukturverbesserungen, eine detaillierte Bestandesaufnahme über den Zustand der bestehenden Flurwege zu erstellen.
- [08] Während der Bauphasen müssen die Felder für die Bewirtschaftung durch die Landwirte immer erschlossen sein. Die Flurwege sind bestmöglich zu schonen.
- [09] Synergien zwischen dem Projekt A1- Ausbau / temporäre Anlagen zur Baustellenerschliessung und der Landwirtschaft sind konsequent zu nutzen. Flurwege, welche als Baupisten und zur Baustellenerschliessung genutzt werden, sind für die Bauphase so auszubauen, dass sie anschliessend den Anforderungen sowie der zugewiesenen Funktion gemäss Wegleitung des Bundesamtes für Landwirtschaft "Güterwege in der Landwirtschaft - Grundsätze für Subventionierungsvorhaben" sowie den Werkeigentümern entsprechen und nach Projektabschluss von der Landwirtschaft zweckdienlich genutzt werden können.
- [10] Der allfällige Rückbau von Wegen und die Rekultivierung ist zu prüfen (Erweiterung der Schlaglängen mit der heutigen Mechanisierung etc.). Dies könnte die Flächenbilanz des Gesamtprojektes weiter verbessern.
- [11] Nach der Bauphase ist mindestens der erhobene Ausgangszustand der beanspruchten Flurwege zulasten des Projektes vollständig wieder instand zu stellen und mit den Werkeigentümern (Gemeinden) sowie dem ALW abzunehmen.
- [12] Ausführungszeitpunkt und Einschränkungen der Wegebenützung sind den betroffenen Bewirtschaftern frühzeitig bekannt zu geben und auf deren Bewirtschaftung abzustimmen. Inkonvenienzen etc. sind korrekt zu entschädigen.

2.3 Landwirtschaftliche Entwässerungen

2.3.1 Erläuterungen

Insbesondere in Teilen der Gemeinden Härkingen, Neuendorf, Oberbuchsiten und Deitingen sind landwirtschaftliche Entwässerungssysteme (Drainagen) vorhanden. Diese Anlagen verlaufen teilweise entlang der Autobahn oder werden durch diese gequert. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass Drainageleitungen teilweise in vorhandene Strassenentwässerungsleitungen der bestehenden Nationalstrasse entwässert werden. Durch den geplanten Autobahnausbau wird diese Infrastruktur teilweise beeinträchtigt und muss angepasst oder auch ergänzt werden, damit deren Funktionstüchtigkeit aufrechterhalten werden kann.

Die Entwässerungsanlagen sind vorwiegend im Eigentum der Gemeinden und diese somit zuständig für den Ausbau sowie Unterhalt. Die Drainagedaten können als georeferenzierte tiff-Datei bei Jennifer Meier (jennifer.meier@vd.so.ch) bezogen werden. Die Daten haben ausschliesslich informativen Charakter und eignen sich nicht für genaue Lagebestimmungen. Aus diesen Daten und deren Anwendung können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Die effektive Lage von Leitungen etc. ist darum mittels Sondagen festzustellen.

2.3.2 Anträge zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [13] Die Gemeinden sowie das ALW sind im Rahmen des Verfahrens und der weiteren Planungsschritte betreffend landwirtschaftlichen Entwässerungen zu begrüssen.
- [14] Die durch den 6-Streifen-Ausbau erforderlichen Anpassungen, Ergänzungen der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungen haben zulasten des Ausbauprojektes zu gehen. Die Werkeigentümer sind schadlos zu halten.
- [15] Alle Eingriffe in die bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungssysteme sind mit dem ALW, Fachstelle Strukturverbesserungen, vorgängig abzusprechen. Danach sind auch die jeweiligen Werkeigentümer einzubeziehen.
- [16] Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden und deren Funktionstüchtigkeit ist uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Dort wo die Ausbauten die bestehenden Drainageleitungen betreffen, sind diese nötigenfalls sorgfältig zu sondieren und zu sichern. Ihre Funktionstüchtigkeit ist insbesondere auch bei Übersättigungen und beim Rückbau der temporären Anlagen zu gewährleisten. Allfällige Unterbrüche und Verlegungen sowie Schäden an Schächten etc. als Folge der geplanten Bauarbeiten sind zulasten des Autobahnausbaues fachgerecht instand zu stellen und die neuen Zustände zuhanden der Werkeigentümer und des ALW zu dokumentieren.

2.4 Bodenschutz und Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

2.4.1 Erläuterungen

Um eine vorbildliche Pflege der Bodendepots und der rekultivierten Flächen (Folgebewirtschaftung) zu erzielen wird dem ASTRA empfohlen, einen entsprechenden Pflegeauftrag an eine Arbeitsgemeinschaft von Bauern zu erteilen. In diesem Auftrag wäre die Bewirtschaftung mit leichten und ausreichend bereiften Geräten oder etwa die Bekämpfung von Problempflanzen (Neophyten) sicherzustellen. Zudem könnten die Landwirtschaftsbetriebe mit Aufträgen so in das Projekt eingebunden werden.

2.4.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [17] Die entsprechenden Abgeltungen an die Bewirtschafter für Ertragsausfälle, Mehraufwendungen sowie Direktzahlungsverluste ist seitens ASTRA zu leisten und durch Fachpersonen korrekt abzuschätzen. Diese sind bis nach Abschluss der Folgebewirtschaftung zu entrichten.

2.5 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen / Landschaftspflegerischer Begleitplan

2.5.1 Erläuterungen

Bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (AEM) ist die Landwirtschaft insbesondere durch die Revitalisierung des Russbaches und die Wildtierüberführung SO9, inkl. Renaturierung Dünnern und notwendigen Zuleitstrukturen, betroffen. Die Offenlegung der Dünnern im Bereich Anschluss Egerkingen hingegen schont aufgrund der optimierten Flächenbeanspruchung das Kulturland und ist zu begrüssen. Insgesamt erachtet das ALW die AEM als ausgewogen und vertretbar.

2.5.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [18] Für die langfristige Pflege der Elemente der AEM ein Unterhaltskonzept zu erstellen.

2.6 Wildtierüberführung SO9 Oberbuchsiten

2.6.1 Erläuterungen

Die Wildtierüberführung ist in Ortsbeton geplant. Offenbar werden Wildtierüberführungen zunehmend in Holzbauweise ausgeführt. Das ALW würde im Sinne der Nachhaltigkeit die Prüfung einer Holzbauweise begrüßen. Als Argumente für die Holzbauweise können zudem tiefere Unterhaltskosten, Förderung des "Know-Hows" (z.B. Berner Fachhochschule) sowie die allgemeine Förderung dieser nachhaltigen Bauweise vorgebracht werden (www.pronatura.ch/de/neue-bruecken-braucht-das-land).

2.6.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

[19] Die Ausführung der Wildtierüberführung SO9 in Holzbauweise ist zu prüfen.

2.7 Landerwerb

2.7.1 Erläuterungen

In den Projektunterlagen befinden sich detaillierte und transparente Angaben zum Landerwerb. Jeder Eigentümer kann seine "Betroffenheit" nachvollziehen. Gemäss Grunderwerbstabelle (Beilage Nr. I) wird die temporäre Beanspruchung in den meisten Fällen mit 1-2 Jahren angegeben. Diese kurze Beanspruchungszeit ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, wird jedoch als zu optimistisch beurteilt. Insbesondere wird in vielen Fällen von einer Folgebewirtschaftung auszugehen sein, während der die Bauern in der Nutzung eingeschränkt sind und nicht den vollen Ertrag haben werden. Hier sollten nicht falsche Hoffnungen geweckt werden bzw. ist die Entschädigung so zu halten, dass die Bewirtschafter Anreize haben, die Folgebewirtschaftung konsequent einzuhalten.

2.7.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

[20] Das ALW ist in die weiteren Planungsschritte, insbesondere in die Ausarbeitung der Detailprojekte, einzubeziehen. Zudem sind gestützt auf die Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Planung LP N1-Ausbau (voraussichtlich im Herbst 2018) die nachfolgenden kantonalen Entscheide abzuwarten. Weiter wird verlangt, wie bereits im Prozess der Landwirtschaftlichen Planung LP, eine konstruktive Zusammenarbeit sowie finanzielle Unterstützung im Sinne der an der Infoveranstaltung vom 14. Mai 2018 in Oensingen gegenüber der Landwirtschaft formulierten Zugeständnisse.

3. Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)

3.1 Brückenobjekte

3.1.1 Erläuterungen

Z38 (Beilage f.2): Über das Brückenobjekt Z38 führt heute ein Schulweg zwischen Luterbach und Deitingen. Während der Bauphase ist eine Hilfsbrücke vorgesehen, welche eine Breite von 2 m aufweisen soll. Der Querschnitt ist für den Radverkehr zu knapp bemessen.

Z40 (Beilage f.6): Im Schnitt 2-2 ragen Entwässerungsleitungen, welche in der Regel zum Schutz vor Vandalismus noch mit einem Blech versehen werden, in das Lichtraumprofil des öffentlichen Gehweges.

Z52 (Beilage Nr. f.29) / Z54A (Beilage Nr. f.33): Im Raum Oensingen / Kestenholz wird aktuell die Erschliessung der Kiesgrube Aebisholz überprüft. Eine Verkehrsstudie zeigte, dass die Führung des Schwerverkehrs über die Achse Industrie Oensingen und somit über das Brückenobjekt Z52 Vorteile gegenüber der heutigen Linienführung via Z54A aufweist. Es besteht insbesondere die Chance, den Schwerverkehr vom Langsamverkehr (Schüler von Kestenholz zur Kreisschule in Oensingen) zu entflechten. Sollte das Verkehrsregime geändert werden, so bestünde gegebenenfalls die Möglichkeit, die Bemessung der einen Brücke zu reduzieren.

Z59A (Beilage Nr. f.40): Die Überprüfung hat ergeben, dass der Durchlass Lischmatten in Härkingen weiterhin vom Radverkehr und Skating (Route Nr. 50) befahren wird und der Querschnitt zu klein ist.

3.1.2 Anträge zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [21] Z38 (Beilage f.2): Der Querschnitt der Hilfsbrücke hat eine Breite von 3,5 m anstelle 2 m aufzuweisen. Die Geländerhöhe ist auf 1,3 m anstelle 1,1 m auszulegen (analog Objekt Z37).
- [22] Z40 (Beilage f.6): Die lichte Höhe beim öffentlichen Fussweg hat auch mit Vorhandensein von Werkleitungen 2,5 m zu betragen.
- [23] Z52 (Beilage Nr. f.29) / Z54A (Beilage Nr. f.33): Der Schwerverkehr Kiesgrube Aebisholz ist vom Langsamverkehr (Schüler von Kestenholz zur Kreisschule in Oensingen) zu entflechten.
- [24] Z59A (Beilage Nr. f.40): Der Durchlass Lischmatten in Härkingen ist auf einen normgerechten Querschnitt für Radverkehr und Skating zu vergrössern.
- [25] Z60 (Beilage Nr. f.36): Auf dem Plan (Regelquerschnitt) ist der Radstreifen in Richtung Egerkingen fälschlicherweise als Radweg gekennzeichnet und ist richtig zu stellen.

3.2 Langsamverkehr

3.2.1 Erläuterungen

Härkingenstrasse (Beilage Nr. b.20): Die Veloführung auf der Härkingenstrasse ist insbesondere auf der Wegebeziehung Härkingen–Egerkingen Gäustrasse nicht gelöst. Auf der Situation ist auf der Härkingenstrasse nach der Brücke über die SBB eine Querungshilfe für den Radverkehr vorgesehen. In Anbetracht der hohen Verkehrsbelastung sowie Schwerverkehrsanteilen von über 20 % sehen wir die vorgeschlagene Lösung als problematisch.

Gäustrasse (Beilage Nr. b.20): Es ist vorgesehen, den Veloverkehr auf der südlichen Seite der Gäustrasse im Gegenverkehr über die Autobahn A2 zu führen. Hierfür ist der zur Verfügung stehende Strassenraum für den Radverkehr ungenügend.

Nationale Velorouten 5+8 (Beilage Nr. b.5): Diese Routen sollen im Abschnitt Zuchwil–Wangen a.A. an die Aare (Ziel Veloland 2030) verlegt werden. Unter diesem Aspekt bedauern wir, dass der Uferweg im Bereich Hohfuren in Wangen a.A. nicht mehr durchgängig ist.

3.2.2 Anträge zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [26] Härkingenstrasse (Beilage Nr. b.20): Für die Veloführung der Wegebeziehung Härkingen–Egerkingen Gäustrasse wird empfohlen, den Radverkehr alternativ über die neue Veloverbindung Härkingen–Egerkingen sowie einer neuen Spange (südlich Seite Gäupark) zu führen.
- [27] Gäustrasse (Beilage Nr. b.20): Anstelle einer Verbreiterung der Strassenbrücke über die A2 für den Veloverkehr im Gegenverkehr wird empfohlen, die alternative Veloverbindung westlich der A2 zur neuen Spange (südlich Seite Gäupark) zu führen.

3.3 Bauphase

3.3.1 Erläuterungen

Während der Bauphasen des 6-Streifen-Ausbaues werden verkehrliche Veränderungen im Raum auftreten, insbesondere Mehrverkehr in den Siedlungsgebieten, welche es mittels einem Verkehrsmonitoring zu überwachen gilt.

3.3.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

- [28] Mittels einem Verkehrsmonitoring sind verkehrliche Veränderungen im Raum zu beobachten. Dazu ist vor der Realisierung eine Referenzmessung vorzunehmen. Während der Bauphasen sind die verkehrlichen Auswirkungen permanent zu erfassen und zu beurteilen. Sollten sich unerwünschte verkehrliche Verlagerungen ergeben, sind gegebenenfalls weiterführende Massnahmen (Aktionsplan) zu ergreifen.

3.4 Lärmschutz

3.4.1 Erläuterungen

Bei wesentlich geänderten Anlagen verpflichtet sich die Vollzugsbehörde nach gewährten Erleichterungen den Eigentümern, die Fenster der lärmempfindlichen Räume mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen gegen Schall zu dämmen. Die Kosten trägt der Anlageeigentümer.

3.4.2 Hinweise

Beim Mattenhof 1 in Egerkingen wurden bereits im Rahmen der ordentlichen Lärmsanierung, im Zusammenhang mit dem Bau der heute bestehenden Lärmschutzwand, Fenstersanierungen durchgeführt. Ebenso wurde auf der Nordseite ein lärmempfindlicher Raum in einen lärmunempfindlichen Raum umgewandelt und entschädigt. Mit dieser Massnahme konnte auf eine Lärmschutzwand auf der nordseitigen Zufahrtsstrasse verzichtet werden.

3.5 Verkehrstechnik

3.5.1 Erläuterungen

Aus verkehrstechnischer Sicht bedarf das gesamte Projekt an Koordinations- und Projektierungsarbeiten für die Werkleitungen. Diese bestehen insbesondere bei

- Über- und Unterführungen (Querende Leerrohre und Anschlusschächte)
- Leerrohren für Verkehrs-Management-Anpassungen im Bereich der bereits geplanten kantonalen Strassenprojekte
- Anschlusschächten und ev. Leerrohren für die Raststätten in Deitingen
- Werkleitungen für den ganzen Bereich des Anschlusses Egerkingen / Härkingen
- Werkleitungen für den Anschluss Oensingen (Richtung Thal und bestehende Leitungen Zubringer)

Den Werkleitungsbedarf zum heutigen Zeitpunkt festzulegen ist jedoch schwierig, da sich die Bedarfssituation laufend ändern kann.

Die Fussgängerübergänge beim Anschluss in Oensingen (Jurastrasse / Werkhofstrasse) befinden sich im Bereich der VEBO und in der Nähe der Kreisschule, womit erhöhte Anforderungen an das Schutzbedürfnis von Fussgänger und Velofahrer vorhanden sind.

3.5.2 Anträge zur Aufnahme in die Plangenehmigung

[29] In Absprache mit dem Fachbereich Verkehrstechnik des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) sind bei allen Querungsbauwerken Leerrohre für die Kantonsstrasse vorzusehen. Bereits bestehende Bauwerke mit technischer Ausrüstung sind, dort wo möglich, ebenfalls zu erschliessen.

[30] Der Knoten Anschluss Oensingen an die Jurastrasse / Werkhofstrasse ist von Beginn an mit einer Lichtsignalanlage (LSA) auszustatten. Die erforderlichen Verrohrungen, Maststandorte und Fundamente für die LSA sind detailliert, unter Einbezug des Fachbereiches Verkehrstechnik des AVT, zu projektieren.

4. Weitere Dienststellen

4.1 Erläuterungen

Die Bereiche des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie (ADA) sowie jene der Solothurner Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr, werden im Beurteilungsbericht Umwelt vom 31. Juli 2018 abgehandelt (Beilage 2). Dieser Bericht bildet einen integrierenden Bestandteil der kantonalen Stellungnahme.

4.2 Antrag zur Aufnahme in die Plangenehmigung

[31] Die Anträge aus dem Beurteilungsbericht Umwelt vom 31. Juli 2018 (Beilage 2) sind vollumfänglich umzusetzen.